

Aktenzeichen: 5 AZR 712/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 20. Oktober 1993
- 5 AZR 712/92 -

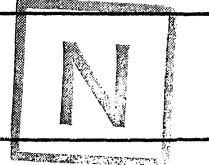
I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 07. März 1991
- 13 Ca 274/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 01. September 1992
- 7 Sa 1033/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Vergütungsfortzahlung während eines Kurverfahrens

Gesetz:

TV Ang Bundespost § 34 Abs. 7; TVG § 1 Auslegung

Leitsatz:

Ein "verordnetes Kur- oder Heilverfahren" i.S. des § 34 Abs. 7 TV Ang Bundespost setzt begrifflich nicht voraus, daß der Sozialversicherungsträger den überwiegenden Teil der Kurkosten trägt.



5 AZR 712/92

7 Sa 1033/91 Frankfurt am Main

Verkündet am
20. Oktober 1993

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Arntzen und Dr. Müller für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 1. September 1992 - 7 Sa 1033/91 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin Krankenvergütung für die Dauer einer Kur schuldet.

Die am 14. November 1956 geborene Klägerin ist seit 1972 bei der Beklagten als Angestellte im Fernmeldeamt G beschäftigt. Ihre monatliche Vergütung beträgt zur Zeit 1.853,21 DM brutto (= 1.491,91 DM netto). Für das Arbeitsverhältnis gilt kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (im folgenden kurz: TV Ang).

Die Klägerin führte vom 5. August bis zum 2. September 1989 eine ambulante Vorsorge- und Rehabilitationskur im Nordseebad H durch. Die Bundespostbetriebskrankenkasse (BKK) beteiligte sich laut Schreiben vom 8. März 1989 an den Kosten der Kur. Das geschah, nachdem der Postbetriebsarzt Dr. K als Vertrauensarzt der BKK mit Attest vom 6. Januar 1989 eine offene Badekur in einem Kurort im Küstenbereich dringend befürwortet hatte. Die Kurmaßnahmen wurden vom Badearzt verordnet und nach einem bestimmten Therapieplan durchgeführt.



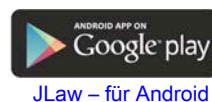
Die Bundespostbetriebskrankenkasse wandte aus Anlaß der Kur, insbesondere für Kurmittel und den täglichen Zuschuß für die Klägerin von 15,-- DM, insgesamt 814,33 DM auf. Die Klägerin selbst hatte folgende Kosten: für Unterbringung 420,-- DM, für Kurtaxe 70,-- DM, für den Eigenanteil bei den Anwendungen 44,08 DM, für Verpflegung 200,-- DM und für Benzinkosten bei der Hin- und Rückreise 46,19 DM, zusammen also 780,27 DM.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten Krankenvergütung gemäß § 34 Abs. 7 TV Ang für die Zeit der Kur. Die Tarifvorschrift einschließlich der zu ihr vereinbarten Protokollnotiz lautet wie folgt:

- "(7) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen öffentlichen Versicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordnetes Kur- oder Heilverfahren (einschließlich einer sich unmittelbar daran anschließenden Nachkur oder Schonzeit) bis zur Dauer von insgesamt sechs Wochen wird einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt. Für die Dauer des Kur- oder Heilverfahrens wird Krankenvergütung bis zu sechs Wochen ohne Anrechnung auf die jeweiligen Bezugszeiten nach den Absätzen 1 oder 2 gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 7:

- 1.a) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen öffentlichen Versicherung oder einer Versorgungsbehörde verordnetes Kur- oder Heilverfahren besteht in dem ärztlich geleiteten planmäßigen Gebrauch von Heilmitteln in einem vom Kostenträger bestimmten Kur- oder Badeort oder in einem von ihm bestimmten Heim. Erholungskuren und Vorsorgekuren, die nach § 1305 RVO, § 84 AVG und § 97 RKG bewilligt werden, sowie entsprechende Erholungs- und Vorsorgekuren, die von Trägern der Krankenversicherung auf Grund ihrer Satzungen über die Regelleistungen der RVO hinaus bewilligt werden, fallen nicht darunter, es sei denn,



daß sie von dem Vertrauensarzt des Sozialversicherungsträgers oder einem von der Deutschen Bundespost zu bestimmenden Arzt für erforderlich gehalten werden.

- b) Heilkuren, die als beihilfefähig anerkannt sind, gehören stets zum verordneten Kur- und Heilverfahren.

- 2. Zum verordneten Kur- oder Heilverfahren oder zu einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur gehört auch die sich unmittelbar anschließende Nachkur oder Schonzeit, wenn sie der Arzt der das Kur- oder Heilverfahren geleitet hat, zur Erreichung des Zweckes des Kur- oder Heilverfahrens für erforderlich hält."

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr stehe die verlangte Krankenvergütung zu, weil sie sich in einem verordneten Kurverfahren befunden habe. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob sie selbst oder die Krankenkasse den überwiegenden Teil der Kurkosten getragen habe. Jedenfalls sei ihr Anspruch schon deshalb begründet, weil die Krankenkasse und nicht sie, die Klägerin, selbst den überwiegenden Teil der Kosten für die Kur aufgebracht habe.

Die Klägerin hat daher beantragt

festzustellen, daß ihr Krankenvergütung gemäß § 34 Abs. 7 TV Ang für die Kur vom 5. August bis zum 2. September 1989 zustehe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Der Begriff der verordneten Kur in § 34 Abs. 7 TV Ang setze ebenso wie in § 50 BAT und § 47 a BMT-G II voraus, daß der Sozialversicherungsträger den überwiegenden Teil der Kurkosten übernehme. Das sei hier nicht der Fall gewesen, vielmehr



habe die Klägerin den überwiegenden Teil der Kosten selbst getragen. Dabei könne die Klägerin sich nicht auf die von ihr behaupteten billigeren Benzinkosten für den eigenen Pkw berufen, vielmehr seien diejenigen notwendigen Fahrtkosten zugrunde zu legen, die bei der Benutzung der billigsten Wagenklasse regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen entstanden wären. Diese Kosten hätten hier - das ist unstreitig - 191,20 DM ausgemacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Klägerin steht für die Zeit vom 5. August bis zum 2. September 1989 ein Anspruch auf Krankenvergütung nach § 34 Abs. 7 TV Ang zu.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs der Klägerin auf Krankenvergütung nach § 34 Abs. 7 TV Ang vorliegen. Zwar handelt es sich bei dem von der Klägerin durchgeführten Kurverfahren nicht um eine Regelleistung nach der RVO, sondern um eine Erholungs- und Vorsorgekur nach der Satzung der Postbetriebskrankenkasse. Diese Kur ist aber von dem Vertrauensarzt des Sozialversicherungsträgers als erforderlich attestiert worden, so daß von einem "verordneten Kur- oder Heilverfahren" im Sinne des § 34



Abs. 7 TV Ang gesprochen werden muß. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß zu dem Begriff der "verordneten Kur" nicht als weiteres Merkmal gehört, daß der Sozialversicherungsträger die Kurkosten überwiegend aufbringt.

2. Allerdings liegt nach der einschlägigen Rechtsprechung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts (Urteile vom 1. Juli 1965 - 5 AZR 408/64 - AP Nr. 5 zu § 50 BAT sowie vom 25. November 1965 - 5 AZR 167/65 - AP Nr. 6, aaO), der sich in neuerer Zeit auch der Achte Senat angeschlossen hat (Urteil vom 12. Dezember 1990 - 8 AZR 633/89 - ZTR 1991, 202) ein "verordnetes Kur- oder Heilverfahren" im Sinne des § 50 BAT und des § 47 a BMT-G II nur dann vor, wenn bei Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers der Träger der Sozialversicherung den überwiegenden Teil der Kosten trägt. § 50 Abs. 1 BAT und § 47 a Abs. 1 BMT-G II beziehen sich jedoch nicht auf die Krankenvergütung bei Durchführung einer Kur, sondern regeln für diesen Fall die Frage des Sonderurlaubs unter Zahlung der Urlaubsvergütung.

Sonderurlaub zur Durchführung einer Kur ist ein spezieller Tatbestand, der sich von dem Tatbestand des § 34 Abs. 7 TV Ang erheblich unterscheidet. Ein verordnetes Kurverfahren im Sinne dieser Tarifbestimmung ist einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt und löst einen Anspruch auf Krankenvergütung aus. Schon diese unterschiedlichen Tatbestände sprechen dagegen, das von der Rechtsprechung entwickelte Begriffsmerkmal der überwiegenden Kostenaufbringung auf die Regelung des § 34 Abs. 7 TV Ang zu übertragen. Vor allem aber haben die Tarifvertragsparteien weder im Wortlaut der Tarifregelung



selbst noch in der ausführlichen Protokollnotiz hierzu ihren Regelungswillen erkennbar werden lassen, zu einem verordneten Kurverfahren mit Eigenbeteiligung gehöre, daß der Sozialversicherungsträger den überwiegenden Teil der Kosten tragen müsse (vgl. zur Tarifauslegung nur BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

3. Ist dem Landesarbeitsgericht danach hinsichtlich der Auslegung des § 34 Abs. 7 TV Ang zu folgen, kann die weitere Frage, ob im Streitfall der Sozialversicherungsträger oder die Klägerin selbst die Kurkosten überwiegend getragen hat, unerörtert bleiben, weil es hierauf nicht mehr ankommt.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke

Dr. Müller

Arntzen





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)